

[Startseite](#) **Nachrichten**

Den Chefs steht es frei

Justizminister Stichelberger: Manager nach heutigen Gesetzen bewerten

Juristen loteten am Donnerstag im Großen Senat aus, wie Manager und Aufsichtsräte für desaströse Geschäfte haftbar gemacht werden können.

MARIO BEISSWENGER

Tübingen. „Die Politik muss mehr machen, aber sie muss sehr behutsam vorgehen“, sagte Rainer Stichelberger (SPD), als er seinen Vortrag über die bestehenden Gesetze zur Managerhaftung zusammenfasste. Der Tübinger Ableger der internationalen Juristen-Vereinigung Phi Delta Phi hatte den baden-württembergischen Justizminister zusammen mit Prof. Harm Peter Westermann eingeladen.



R.
Stichelberger
Archivbild

Stichelberger teilte sich mit Westermann bei den Vorträgen im Großen Senat die Aufgabe. Der Minister berichtete, wie die Managerhaftung geregelt ist, der emeritierte Professor ordnete Gerichtsentscheidungen zur Haftung von Aufsichtsräten ein.

Der bekannteste Fall ist nach der Pleite von Arcandor anhängig. Thomas Middelhoff, der Chef des Zusammenschlusses von Karstadt und Quelle, wurde vor gut einem Jahr verurteilt. Doch Signale aus dem Berufungsverfahren vor einem Oberlandesgericht deuten an, dass der Manager doch nicht haften muss.

„Diese Dinge können sehr kitzlig sein“, meinte Westermann. Es sei zum Beispiel nicht einfach zu beurteilen, ob ein Manager sich falsch verhält, wenn er sich auf ein Fachgutachten verlässt. Müsse er womöglich ein Zweitgutachten



H.P.
Westermann
Archivbild

einholen? Dann noch ein drittes? Wer kann eigentlich überhaupt ein neutrales Gutachten liefern?

Wenn Fehlverhalten eines Geschäftsführers nicht all zu offensichtlich ist, können sich Aufsichtsräte darauf berufen, dass sie nicht gegen den Vorstand vorgehen, weil sie dem Ansehen des Unternehmens nicht schaden wollen. Klagen verunsicherten Geschäftspartner oder demotivierten „die Entscheider“ im Betrieb. Ein Vorgehen gegen Manager könnte Kunden auf den Gedanken bringen, gegen die Firma zu klagen. Was ja auch wieder geschäftsschädigend ist.

Eine Gemeinsamkeit fanden die beiden Referenten. Das lange übliche direkte Wechseln von Vorständen ins Kontrollgremium Aufsichtsrat müsse stärker geregelt werden – über die jetzige Einschränkung hinaus. Es sei schon auffällig, dass meist Insolvenzverwalter gegen Vorstände klagten und nicht die Aufsichtsräte, meinte Westermann.

Stichelberger war es wichtig, zunächst mal nicht weiter an der Gesetzesschraube zu drehen. Die Justiz solle mit den bestehenden Instrumenten arbeiten. Die Politik müsse unter anderem im Auge haben, dass Aufsichtsräte in öffentlichen Unternehmen auch stärker in Haftung genommen werden könnten. Dann finden sich womöglich unter Gemeinderäten oder Abgeordneten niemand mehr, der so ein Amt übernehmen wolle. „Mandatsträger fürchten die Haftung.“

06.07.2013 - 07:30 Uhr | geändert: 06.07.2013 - 08:02 Uhr

Sie möchten diesen Artikel weiter nutzen? Dann beachten Sie bitte unsere [Hinweise zur Lizenzierung von Artikeln](#).

(c) Alle Artikel, Bilder und sonstigen Inhalte der Website www.tagblatt.de sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterverbreitung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags Schwäbisches Tagblatt gestattet.